

Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Ort: Cottbus
Datum: 18.11.99
Bearbeiter: Herr Thielmann
Telefon: 0355/7828 – 176
Az.: 22-14

Rundschreiben des LBBW Nr. 22/09/99

VV Oderprogramm 1999, Teilprogramm Städtebauliche Entwicklung und Erneuerung

hier: KAG – Beitragserhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird hiermit nochmals auf die Erhebung des KAG - Beitrages im Zusammenhang mit Vorhaben im Rahmen des VV Oderprogramm 1999 eingegangen. Die nachfolgenden Erläuterungen sind bei der baufachlichen Prüfung zu beachten.

Bitte reichen Sie daher dieses Rundschreiben auch an den von Ihnen beauftragten baufachlichen Prüfer zur Beachtung weiter.

I.

Gemäß den Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid zugegangenen besonderen Nebenbestimmungen sind Leistungen Dritter bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorab abzuziehen.

Dies gilt insbesondere für Anliegerbeiträge auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

II.

Gemäß den Fördergrundsätzen im VV Oderprogramm 1999 ist für die „Beseitigung von Hochwasserschäden an der innerörtlichen, städtebaulichen Infrastruktur (insbesondere Straße, Plätze, Brücke, Grünanlagen)“ (Maßnahmen der Kategorie A) kein KAG – Beitrag zu erheben.

Die Befreiung vom KAG – Beitrag ist damit jedoch nur zulässig für „Absackplätze“ und Maßnahmen, die durch direkte Hochwassereinwirkung geschädigt wurden und sofern das Vorhaben in vollem Umfang der Beseitigung von Hochwasserschäden dient.

Sendungen bitte nur an die Postfachadresse richten!
Sitz: Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Tel.: 0355/7828-0, Fax: 0355/7828-191

Arbeitsstelle: Verkehrshof 2 – 4, 14478 Potsdam, Tel. 0331/88817-0, Fax: 0331/8881711

Folglich ist von einer KAG – Beitragserhebung auch nur dann abzusehen, wenn die betreffenden Straße, Wege, Plätze, Brücken und Gründanlagen direkt unter Wasser standen oder es sich um einen „Absackplatz“ handelt.

III.

Für alle anderen Maßnahmen sind im allgemeinen KAG – Beiträge zu erheben.

Bei Vorhaben zur Verbesserung der innerörtlichen städtebaulichen Infrastruktur (insbesondere Straßen, Plätze, Brücken, Gründanlagen) sind die jeweils geltenden Beitragssatzungen nach BauGB / KAG anzuwenden.

Mindestens sind jedoch folgende, in den besonderen Nebenbestimmungen festgelegten Umlagesätze anzuwenden.

- 60 % für Anliegerstraßen nach KAG
- 40 % für Haupteerschließungsstraßen nach KAG
- 30 % für Hauptverkehrsstraßen nach KAG
- 90 % für alle Erschließungsanlagen nach BauGB

Differenzen zwischen der Satzung und den o. a. Mindestumlagesätzen gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Hingewiesen sei hier noch auf verschiedene Fallgruppen, die bei der KAG – Beitragserhebung auftreten können und zu unterscheiden sind.

- a) Eine Beitragserhebung für eine reine Erneuerung einer Straße (Wiederherstellung in gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung der Flächen und gleichwertiger Befestigungsart) ist nur dann rechtlich zulässig, wenn die Straße tatsächlich erneuerungsbedürftig ist und die übliche Nutzungsdauer dieser Straße abgelaufen ist. War die übliche Nutzungsdauer der Straße vor dem Hochwasser indes bereits abgelaufen und ist sie nun durch das Hochwasser auch technisch erneuerungsbedürftig geworden, sind Straßenausbaubeiträge zu erheben.
- b) Ist mit dem Straßenbau eine qualitative Verbesserung oder Erweiterung des Straßenkörpers verbunden (z. B. Verstärkung des Unterbaus, Verbreiterung des Gehweges oder der Fahrbahn, Aufstellen zusätzlicher Straßenbeleuchtungsmasten, Verbesserung der Straßenentwässerung) so wird den Anliegergrundstücken damit zweifellos ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil geboten. Eine Beitragserhebung wäre daher – auch ohne Betrachtung der üblichen Nutzungsdauer – rechtlich zulässig.

Sofern eine Beitragserhebung nach den o. g. Grundsätzen zulässig ist, besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG eine grundsätzliche Beitragserhebungspflicht.

IV.

Für Maßnahmen, die innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes liegen, das im umfassenden Verfahren durchgeführt wird, findet § 154 Abs. 1 BauGB Anwendung.

V.

Die Kommune hat in Eigenverantwortung und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Erhebung von KAG – Beiträgen zu prüfen. Bei Nicht – Erhebung von KAG – Beiträgen ist dies im Rahmen der baufachlichen Prüfung zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(gez. Pfaff)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 37 (4) VwVfGBbg ohne Unterschrift gültig.